

RS OGH 2004/2/19 11Os158/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2004

Norm

Eur Auslieferungsübk Art2 Abs1

Eur Auslieferungsübk Art12 Abs2 litb

StGB §260 Abs1 Z1

Rechtssatz

In Art 12 Abs 2 lit b Eur Auslieferungsübk wird nicht eine erschöpfende Tatbeschreibung nach allen Einzelheiten verlangt, sondern nur die Anführung von Umständen, die die Tat derart bestimmen, dass sie einerseits die Beurteilung ermöglichen, ob sie sowohl nach dem Recht des ersuchenden wie nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder einer schwereren Strafe bedroht ist (vgl Art 2 Abs 1 Eur Auslieferungsübk) und andererseits von jeder anderen unterschieden werden kann und hiedurch eine wiederholte Verfolgung oder Verurteilung wegen derselben Tat ausgeschlossen wird.

Entscheidungstexte

- 11 Os 158/03

Entscheidungstext OGH 19.02.2004 11 Os 158/03

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118578

Dokumentnummer

JJR_20040219_OGH0002_0110OS00158_0300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at